

**02**

**Bebauungsplan Nr. 84 „Gildestraße“**

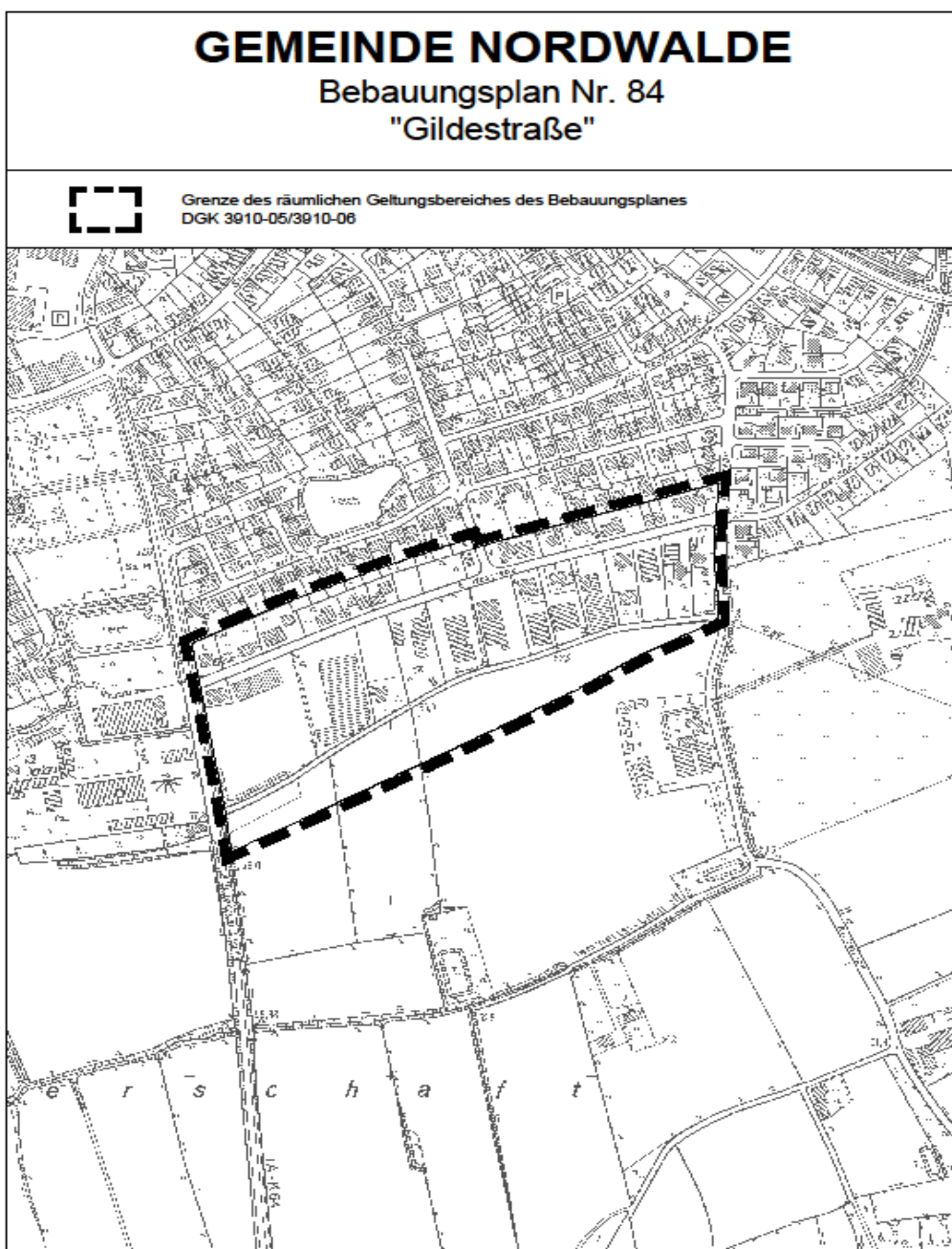
**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bereich: beidseitig der Gildestraße/östlich der K 64 Altenberger Straße/westlich der Kliftstiege

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 01. 03. 2011 folgenden Beschluss gefasst:

a) Für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung ersichtlich ist - ist ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB aufzustellen (**Anlage**).

b) Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 84 „Gildestraße“



**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 84 „Gildestraße“ mit dem Ratsbeschluss vom 01. 03. 2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gildestraße“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 04.04.2013  
gez. Schemmann  
Bürgermeisterin